

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Energy Clean 600 – Entfetter

Index-Nr.: 607-620-00-6

EG-Nr.: 225-768-6

CAS-Nr.: 5064-31-3

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119519239-36-0004

Andere Bezeichnungen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

ICS International Company Support GmbH

Straße/Postfach

Venloerstraße 25

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

50672 Köln

Kontaktstelle für technische Information

Abteilung Produktsicherheit

Telefon / Telefax / E-Mail

0221-2726390 / 0221-27263939 / E-Mail: info@internationalcompanysupport.de

1.4 Notrufnummer

02173/71616 , Werner Freiberg

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, (CLP) Anhang VII (Stoffe):

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4/H302 Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Eye Irrit. 2/H319 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung

Carc. 2/H351 Karzinogenität Kann vermutlich Krebs erzeugen

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG

Xn; R22 Gesundheitsschädlich Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Xi; R36 Reizend Reizt die Augen

Carc.Cat 3; R 40 Krebs erzeugend Cat 3 (Carc.Cat. 3) Verdacht auf krebserzeugende Wirkung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: **Achtung**

Gefahrenhinweise / R-Sätze

H302	22	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H319	36	Verursacht schwere Augenreizung
H351	40	Kann vermutlich Krebs erzeugen

Sicherheitshinweise / S-Sätze

P280	26	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P301 + P312	36/37	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P305+P351+P338	46	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308 + P313		BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337 + P313		Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405		Unter Verschluss aufbewahren.

Weitere Kennzeichnungselemente

n. a.

2.3 Sonstige Gefahren

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

- gesundheitsgefährliche oder umweltgefährliche Stoffe,
- Stoffe mit vorgeschriebenen EU-Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz,
- Stoffe, die gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO persistent, bioakkumulierbar und toxisch beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind,
- Stoffe, die aus anderen Gründen als den in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe a der REACH-VO

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

aufgeführten Gefahren in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-VO erstellte Liste
(Kandidatenliste) aufgenommen wurden)

Stoffname: Natriumsalz der Nitroloessigsäure

EG-Nr.: 225-768-6 CAS-Nr. :5064-31-3 Index-Nr.:607-620-00-6 REACH-Registrierungsnr.:01-2119519239-36-0004

Anteil : 25 - 50 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Stoffname: Natriumsalz der Nitrotriessigsäure Trinatriumnitrotriacetat

EG-Nr.: 225-768-6 CAS-Nr. :5064-31-3 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Anteil : 25 - 50 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort abwaschen mit Wasser.

Ärztliche Behandlung notwendig. Nicht behandelte Verätzungen führen zu schwer heilenden Wunden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen

Nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

Geeignet: Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser), Schaum
Ungeeignet: scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen, Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes, verschüttetes Produkt

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und hadhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Aerosolbildung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/anlagen: Metall

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit: Säure

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland: n. a.

8.1. DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname: Natriumsalz der Nitroloessigsäure ; CAS-Nr. : 5064-31-3

DNEL akut inhalativ (systemisch, Verbraucher: 0,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 3,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,5 mg/m³

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,93 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,093 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,915 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 3,64 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,364 mg/kg

PNEC Boden: 0,182 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 540 mg/L

PNEC Sekundärvergiftung: 0,2 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial:
Dicke des Handschuhmaterials >0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Herstellers hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzung nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Flüssig
- Farbe :	Gelblich
Geruch :	Produktspezifisch
pH-Wert :bei °C:: 20	13,50
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	n. a.
Siedebeginn und Siedebereich :	N .a.
Flammpunkt :	>100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit :	n. a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	n. a.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	n. a.
Dampfdruck : bei °C::20	12,40 hPa
Dampfdichte :bei °C::20	1,30 g/cm ³
relative Dichte :	n. a.
Löslichkeit(en) g/L)	863
Verteilungskoeffizient:	n. a.
n-Octanol/Wasser :	
Selbstentzündungstemperatur :	n. a.
Zersetzungstemperatur :	n. a.
Viskosität :bei °C::20	100 mPa s
explosive Eigenschaften :	n. a.
oxidierende Eigenschaften :	n. a.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

9.2 Sonstige Angaben

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

oral, LD50, Ratte

Natriumsalz der Nitrioloessigsäure

Oral, LD50, Ratte, 1740 mg/kg

Methode: OECD 401

Dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Methode OECD 402

Inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 4,25 mg/L (4h)

Methode OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.

schwere Augenschädigung/-reizung

reizt die Augen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Haut, Meerschweinchen: Methode OECD 406

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Toxikologische Daten liegen keine vor.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

akute Toxizität: oral, LD50 Ratte

Reizung: Augen, Haut

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfritze): > 100 mg/L (96h)

Daphnientoxizität: EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 560 mg/L (48h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, CE50, Scenedesmus subspicatus: > 91,5 mg/L (72h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität: CE50, Pseudomonas fluorescens: > 3200 mg/L (8h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

DOC-Abnahme: > 90 (28d)

Methode: OECD 301B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W): - 13,2

12.4 Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

13. Hinweise zur Entsorgung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/Produkt: Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Verpackung: Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3267

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Ätzender basischer organischer flüssiger Stoff, N.A.G. (Trinatriumnitilotriacetat)

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Corrosive liquid, Basic, organic, N.O.S. (Ntrilotriacetat acid sodium salt)

14.3 Transportgefahrenklassen

8

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften z.B.

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 0

VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 0

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

n. a.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Fällt nicht unter die TA-Luft

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext)

Acute Tox. 4/H302

Eye Irrit. 2/H319

Carc.2/H351

Akute Toxizität (oral)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Karzinogenität

Gesundheitsschäden bei Verschlucken.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

(Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Reizt die Augen

Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Xn; R22

Xi; R36

CarC.Cat.3/R40

Gesundheitsschädlich

Reizend

Krebserzeugend CAT. 3 (Carc.Cat.3)

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 23.07.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Entfetter/Aktivreiniger

Weitere Informationen

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.
